

worden. An dieser Urkunde interessieren hier gerade jene Teile der Arenga, die noch S. Hirsch⁹⁴), der das gesamte Stück als „eine elende Erfindung“ abgetan hatte, spöttisch als besonders fragwürdig ansah, weil sie wohl zu gestelzt oder „amplificirt“ seien⁹⁵). Singulären Charakter hat aber tatsächlich die Mehrzahl der Formulierungen, die sich weder in sonstigen Urkunden Heinrichs II. oder in solchen der Herrscher aus sächsischem Haus, also von Heinrich I. bis Otto III. einschließlich, ja sogar bis zu Konrad II. finden. Auch die erzählenden Quellen des 10. und beginnenden 11. Jahrhunderts verwenden dieses oder ähnliches Formelgut in dieser Gedrängtheit nirgends, schon Anklänge sind mehr als rar. Feststellungen solcher Art, die sich allerdings nur mühsam gewinnen lassen, bedeuten jedoch nicht, daß die interessierenden Formulierungen von D 255 überhaupt singulär sind. Die Arenga lautet: *Servus Iesu Christi dei et domini mei et filius ancillae suae, recognoscentes non nostris meritis huius terreni regiminis culmen, quantumcumque est nos conscendisse, sed solo respectu divinae pietatis, totum nostrum velle et sapere divino cultui animo et ingenio contradere statuimus et, sicut episcopis et precipue patri nostro spirituali Willigiso archiepiscopo promissimus, ecclesiam dei et sacerdotes Christi sublimare et exaltare vigilantissima devocione pro scire ac posse studebimus.*

Wer bei einer Erklärung für die Kirche vor allem die Formel *protector et defensor* (bzw. *tutor et defensor*) erwartet hätte⁹⁶), wird enttäuscht sein. Schutzserklärungen sind hier eher mittelbar enthalten. Ganz auffällig aber sind außer dem eindeutigen Hinweis auf rechtliche Zusagen, der in *promissimus* steckt, die Wendungen *velle et sapere* und *pro scire ac posse*⁹⁷), die als typische Paarformeln⁹⁸) bereits eine Nähe zur Rechtssprache anzuzeigen vermögen. Beide Formeln sind aber so charakteristisch für Promissionen, daß es hier kaum des erläuternden

⁹⁴) S. Hirsch, Jahrbücher des deutschen Reichs unter Heinrich II. Bd. 2 (1864) S. 2f. mit Anm. 2.

⁹⁵) Vgl. ebd. S. 3: „Heinrich II. bedient sich Äußerungen, wie folgende: Solo respectu . . .“

⁹⁶) Zu dieser s. P. E. Schramm, Kaiser, Könige und Päpste 1 (1968) S. 149—176 („Das Versprechen Pippins und Karls des Großen für die Römische Kirche“ und bes. die Aufstellung S. 162 ff.; ders., ebd. Bd. 2 (1969) S. 64—67 („Ablauf der Königsweihe nach dem Mainzer Ordo“).

⁹⁷) S. Schramms Aufstellung (wie vorstehende Anm.) S. 155 f. Ebd. Anm. 26 auch Hinkmars berühmte Definition und Interpretation der Formel *pro scire ac posse*.

⁹⁸) Gerhard Dilcher, Paarformeln in der Rechtssprache des frühen Mittelalters (1961).